

Dienstordnung fur den Friedhofwarter im Waldfriedhof Rheinhard Schaffhausen

vom 30. Oktober 1946

Der Stadtrat erlasst folgendes Reglement:

I. Anstellungsverhaltnis

1.

Fur den Waldfriedhof Schaffhausen wahlt der Stadtrat nach vorangegangener Stellenausschreibung zur Besorgung aller unter Abschnitt II umschriebenen Obliegenheiten einen Friedhofwarter.

2.

Die Anstellung erfolgt hauptamtlich auf die gesetzliche Amtsdauer nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes, ferner nach denjenigen der Dienstordnung fur die Pedellen der stadtischen Gebaude und nach den Bestimmungen dieser besonderen Verordnung.

3.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Friedhofwarters ist der Friedhofverwalter.

4.

Dem Friedhofwarter wird im Waldfriedhof unter Anrechnung an der Besoldung eine Dienstwohnung mit Gartenanteil zugewiesen. Die Besoldung wird auf Grund des Besoldungsreglementes durch den Stadtrat festgesetzt.

II. Dienstpflichten

5.

Der Friedhofwarter hat mit dem Publikum hoflich und zuvorkommend zu verkehren. Er soll auf die besondere Art seiner Funktionen in seiner Haltung und Kleidung Rucksicht nehmen. Die Annahme von Trinkgeldern ist ihm untersagt.

6.

Der Friedhofwarter hat folgende Arbeiten zu besorgen:

- a) bernahme der nach dem Waldfriedhof berfhrten Leichen, Aufbahrung derselben, Eintrag der Bestattungszeiten und Anordnung aller notwendigen Vorkehren, soweit sie mit der Bestattung in Beziehung stehen.
- b) Bedienung des dem Publikum zuganglichen Teiles der Leichenhalle, Entgegennahme von Kranzen, Blumen etc. sowie Platzierung derselben.
- c) Vorbereitung und Leitung der Bestattungsfeierlichkeiten in der Kapelle und auf dem Friedhof als Messmer. Der Friedhofwarter sorgt dafr, dass die Abdankungen pnktlich durchgefhrt werden. Er steht den Trauerfamilien und den Geistlichen wahrend dieser Zeit zur Seite.
- d) Nach Bedarf hat er bei der Durchfhrung von Sektionen mitzuhelfen.
- e) Dem Friedhofwarter kann auch die Vornahme von Kremationen bertragen werden.

7.

Der Friedhofwarter ist zugleich Pedell der Friedhofbauten. Als solcher hat er nach Weisung seiner Vorgesetzten folgende Obliegenheiten zu besorgen:

- a) Regelmassige Reinigung, Lftung und Heizung aller Friedhofgebaulichkeiten einschliesslich ffentliche Aborte.
- b) ffnung und Schliessung der Friedhofeingange, soweit angeordnet.
- c) Auskunfterteilung bzw. Telefonbedienung ausserhalb der Brozeit und Berichterstattung an die Friedhofverwaltung.

8.

Der Friedhofwarter hat alle den Waldfriedhof betreffenden Verordnungen zu kennen, sodass er in der Lage ist, dem Publikum die gewnschten Ausknfte geben zu knnen.

9.

Ausser den erwahnten Dienstpflichten kann der Friedhofwarter auf Anordnung seiner Vorgesetzten auch fr allgemeine Unterhalts- und Reinigungs- sowie ausnahmsweise auch bei Grabarbeiten im Friedhof zugezogen werden.

10.

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft, von welchem Zeitpunkt alle frheren Dienstordnungen aufgehoben werden.